

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnaufträge

Stand: August 2026

1. Geltung, Angebote

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lohnaufträge gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lohnaufträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Lohnauftrag ist die Be- und Verarbeitung von Material, das der Besteller uns bereitstellt und das in seinem Eigentum bleibt. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Das Gleiche gilt für Änderungen von Aufträgen. Wir sind jedoch berechtigt, einen Auftrag durch Ausführung der Bestellung ohne vorherige Bestätigung anzunehmen. Die Annahme kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder sonstiger elektronischer Übermittlung (z. B. E-Mail) gewahrt.

1.3 Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Preise

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Vergütung für die Bearbeitung versteht sich, falls nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb in Plettenberg zuzüglich Frachten und Mehrwertsteuer.

2.2 Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb unseres Betriebs entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, sind wir berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen.

2.3 Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Besteller mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein

Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Mengen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnisnahmemöglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

3. Zahlung und Verrechnung

3.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist die Vergütung acht Tage nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Sitz.

3.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 Abs. 2 BGB, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

3.3 Der Besteller kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.4 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, oder gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen.

3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 Unser gesetzliches Unternehmerpfandrecht erstreckt sich auf sämtliche Waren des Bestellers, die wir im Besitz haben.

4. Ausführung der Lieferungen

4.1 Unsere Bearbeitungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vertragsgemäßen Bereitstellung des zu bearbeitenden Materials durch den Besteller. Verzögert sich die Bereitstellung, verschieben sich unsere Fristen entsprechend, es sei denn, die nicht

richtige oder verspätete Bereitstellung ist durch uns verschuldet.

4.2 Angaben zu Liefer- und Bearbeitungszeiten sind annähernd. Liefer- und Bearbeitungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, rechtzeitiger Bereitstellung des zu bearbeitenden Materials und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers.

4.3 Für die Einhaltung von Liefer- und Bearbeitungsfristen ist der Zeitpunkt der Absendung ab unserem Betrieb in Plettenberg maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadenersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Ziffer 10.

4.5 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen und extreme Wetterereignisse,
- Feuer, Überschwemmungen, Explosionen,
- Krieg, Terroranschläge, innere Unruhen, Embargos,
- behördliche Anordnungen (z. B. Ein- oder Ausfuhrverbote, Quarantänenvorgaben),
- Pandemien und Epidemien (einschließlich COVID-19 oder ähnlicher zukünftiger Ereignisse),
- Gasbezugsreduzierungen oder -abschaltungen,
- Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenbruch, Energie- oder Rohstoffmangel),
- Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder der Einfuhr- und Ausfuhrabwicklung,

sofern wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

4.6 Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ereignisse während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten.

4.7 Wird infolge der genannten Ereignisse die Erfüllung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte

Teillieferungen für den Besteller jedoch unverwendbar, so steht ihm ein Rücktritt vom gesamten Vertrag zu.

4.8 Wir verpflichten uns, den Besteller unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren.

5. Material des Bestellers und Gefahrtragung

5.1 Das uns zur Bearbeitung bereitgestellte Material bleibt Eigentum des Bestellers. Wir erwerben hieran kein Eigentum; ein Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten entsteht nicht.

5.2 Der Besteller trägt die Gefahr für die zufällige Verschlechterung und das Abhandenkommen seiner Waren. Diese Waren werden gegen diese Risiken von uns nicht versichert.

5.3 Be- und Verarbeitung erfolgt für den Besteller. Werden von uns beigestellte Stoffe mit dem Material des Bestellers verbunden, erwerben wir anteilig Miteigentum nur, soweit der Wert unserer Beistellung den Wert des Materials übersteigt.

5.4 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Vergütung steht uns das gesetzliche Unternehmerpfandrecht nach Ziffer 3.6 an sämtlichen in unserem Besitz befindlichen Waren des Bestellers zu.

6. Beistellung, Güten, Maße und Gewichte

6.1 Der Besteller stellt das zu bearbeitende Material in vereinbarter Güte, Menge und Beschaffenheit rechtzeitig und bereitungsgerecht bereit. Er steht für die Eignung des Materials für die bestellte Art der Bearbeitung ein. Wir sind nicht verpflichtet, das Material auf Mangelfreiheit zu untersuchen.

6.2 Für die Bearbeitung gelten die einschlägigen DIN-/EN-Normen. Angaben gelten nicht als Garantien.

6.3 Maßgeblich ist das von uns festgestellte Gewicht. Bearbeitungsbedingte Materialverluste in branchenüblichem Umfang sind zulässig.

7. Abnahmen

7.1 Abnahmen erfolgen in unserem Betrieb in Plettenberg. Kosten trägt der Besteller.

7.2 Erfolgt keine Abnahme, dürfen wir liefern oder einlagern.

8. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

8.1 Versandweg/-mittel bestimmen wir. Nicht abgerufene Ware wird gelagert oder versendet.

8.2 Bei Transporthindernissen erfolgt Ersatzlieferung auf anderem Weg/Ort.

8.3 Gefahr geht mit Übergabe an Spediteur/Frachtführer über.

8.4 Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Bestellers. Die Verpackung verbleibt nach der Ablieferung beim Besteller.

8.5 Gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe nehmen wir auf Verlangen des Bestellers an unserem Betrieb in Plettenberg zurück. Zeitpunkt und Abwicklung der Rückgabe sind vorher mit uns abzustimmen.

8.6 Kosten des Bestellers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

8.7 Eine abweichende Vereinbarung über den Ort der Rückgabe und die Kostentragung kann im Einzelfall getroffen werden.

8.8 Teillieferungen und branchenübliche Abweichungen sind zulässig.

9. Haftung für Sachmängel

9.1 Mängel unserer Leistungen sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

9.2 Für Mängel, die auf Eigenschaften des bearbeiteten Materials zurückzuführen sind, haften wir nicht. Wir stehen nicht für die Eignung des Materials für die bestellte Art der Bearbeitung ein.

9.3 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder das Material erneut bearbeiten. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.4 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie in einem

angemessenen Verhältnis zum Wert der bearbeiteten Ware stehen. Überschreiten die Aufwendungen den Wert der Bearbeitung, steht dem Besteller nur das Recht auf Rücktritt (Rückzahlung des Rechnungsbetrages der Bearbeitung) oder Minderung zu.

9.5 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren.

9.6 Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

10.1 Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Das gilt insbesondere für solche Schäden, die dem Besteller an anderen Rechtsgütern als an der bearbeiteten Ware entstehen (Mangelfolgeschäden).

10.2 Ausnahmen bei Körper-/Gesundheitsschäden, Garantie, Produkthaftungsgesetz.

10.3 Verjährung: 1 Jahr ab Lieferung, mit Ausnahmen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser Betrieb in Plettenberg.

11.2 Es gilt deutsches Recht, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

11.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Plettenberg oder der Gerichtsstand des Bestellers.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Unterlagen, Informationen, Kenntnisse und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

12.2 Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden. Diese Verpflichtung gilt über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung.

12.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt werden,
- dem Empfänger bereits nachweislich bekannt waren, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein,
- dem Empfänger von dritter Seite rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht offenbart wurden, oder
- vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei entwickelt wurden.

12.4 Auf Verlangen sind alle erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich etwaiger Kopien und Aufzeichnungen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.